

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Bezugspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreuzband 12 Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr.

Verleger und verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg.
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schilderstraße 6.
Druck: Vorwärts-Druck-Verlag Paul Singer & Co., Berlin SW 68.

Injektionspreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgepaaltene Kolonietzelle 2 Mark,
für Tagesanzeigen und Arbeitsmarkt-Zeile 1,50 Mark.

Unser Verband im Jahre 1920.

I. Zur Wirtschaftslage der Industrie.

Die trostlosen Verhältnisse des deutschen Wirtschaftslebens, welche bereits im vorjährigen Berichte erwähnt wurden, haben sich im Berichtsjahr nicht geändert. Niemand fand sich, um der deutschen Wirtschaft einen besseren Kurs zu geben. Im wesentlichen drückt der Versailler Friedensvertrag den Verhältnissen seinen Stempel auf. Verschlimmert werden die Zustände noch durch den besonders in den Kreisen der Besitzenden festgemurzeltten Eigennutz, der sich in umfangreichen Schieberereien jeglicher Art auswirkt. Nicht zwecks Wiederaufrichtung unseres Wirtschaftslebens wird produziert und mit dem Ausland gehandelt, sondern nur um des eigenen Gewinns halber. Wegen der hohen Wäluungsgewinne werden große Mengen für die deutsche Bevölkerung notwendiger Waren über die Grenze verschoben. Die dafür erzielten enormen Gewinne werden zum Teil im Ausland angelegt, um sie dem Zugriff durch die deutschen Steuerbehörden zu entziehen. Das Arbeiten, Hungern, Frieren, Steuern zahlen überläßt man dem Lohn- und Gehaltsempfänger, wohingegen das Schiebertum weit besser lebt als je. In ungefähr diesem Zeichen stand das Jahr 1920.

Zum Zuständigkeitsgebiet unseres Verbandes gehören vor allem die Getreide verarbeitenden Industrien. Deshalb unser Interesse an den Erntergebnissen sowie der Verteilung der Körnerfrüchte. Aus einer Reihe von Umständen heraus wird das Getreide in Deutschland noch jahrelang knapp sein, auch wenn Rekorde eintreten sollten. Die 1920er Ernte war nicht schlecht, für die deutschen Bedürfnisse aber nicht entfernt ausreichend.

Die Brauindustrie ist hinsichtlich der Rohprodukte seit 1915 kontingentiert. Infolge dringender Vorstellungen seitens der in Frage kommenden beiderseitigen wirtschaftlichen Organisationen wurde für das Geschäftsjahr 1920/21 das Kontingent für das ganze Reich auf 30 Proz. erhöht, was noch lange nicht die Belieferung dieser 30 Proz. mit Rohmaterialien bedeutet. Um eine bessere Gerstenerfassung zu ermöglichen, wurde eine besondere halbamtliche Stelle, die sogenannte Gersterverteilungsstelle, die sich aus Interessenten der Gersten verarbeitenden Industrien zusammensetzt, ins Leben gerufen. Die in ihr gesetzten Hoffnungen konnte die Gersterverteilungsstelle deshalb nicht voll erfüllen, weil sie um einige Wochen zu spät mit ihrer Tätigkeit einsetzen durfte. Die Belieferung, vor allem der Brau- und Malzindustrie, mit Gerste war äußerst ungenügend und unregelmäßig, was allerlei Störungen der Betriebe zur Folge hatte. Wollten die Brauereien ihre Betriebe aufrechterhalten, und die Nachfrage nach Bier befriedigen, mußten sie zum Einkauf von Gerste und Malz vom Ausland zu hohen Preisen ihre Zuflucht nehmen; daneben wurde ihnen auch die Verarbeitung von Reis und Mais gestattet. Nur so war besonders in norddeutschen Brauereien die Produktion aufrechtzuerhalten und damit Tausenden von Kollegen ihre Existenz zu sichern. Zur Hebung der Brauindustrie hatte auch zweifellos die Genehmigung zur Herstellung eines Sproz. Bières mit beigetragen. Der Rohmaterialmangel hat wiederum eine Anzahl Unternehmungen mit bewogen, ihre Betriebe für immer zu schließen. Die Braurechte (Kontingente) wurden in solchen Fällen auf andere Brauereien übertragen, die Arbeiter der stillgelegten Betriebe zum Teil von den kontingentkaufenden Betrieben übernommen, zum Teil abgepflegt. Es wurden auf diese Weise zum Teil sehr große Betriebe für immer als Brauereien geschlossen.

Die Malzindustrie war, wie schon seit Jahren, auch im Berichtsjahr wieder auf die Zuweisung von Gerste durch die Brauereien angewiesen, d. h. die Handelsmälzereien hatten kein selbständiges Mälzungsrecht (Kontingent). Sie arbeiteten für die Brauereien im Lohn. Die Folge war natürlich, daß die meisten der Handelsmälzereien zum Teil noch unbesetzt blieben. Zum Teil arbeitete die deutsche Malzindustrie auch im Beredlungsverkehr, indem sie vom Ausland eingeführte Gerste normalte und das daraus gewonnene Malz wieder ausfuhrte. Auch in diesem Industriezweig vollziehen sich fortwährend Zusammenziehungen von Betrieben zu Konglomeraten. Nur wenige Geldleute beherrschen hier noch die Industrie.

In der Produktion beschränkt bleiben nach wie vor die Spiritus- und Hefeindustrie, und zwar aus dem gleichen Grunde, wie die vorher genannten Industriezweige. Ausgleichend für die Spiritusindustrie wirkten die gesetzlich funktionierten, durch das Branntweinmonopol erfolgten Ab-

findungen der nicht mehr leistungsfähigen Betriebe. Innerhalb der Spiritus erzeugenden Industrie vollziehen sich die gleichen Konzernbildungen wie in der Malzindustrie, nur noch in größerem Ausmaße. Neben der Konzentration gleichartiger Industriebetriebe waren noch andere Konzentrationen, und zwar solche zwischen Brauereien und Spiritusbetrieben, zu beobachten, worüber in der „Verbands-Zeitung“ ausführlich berichtet wurde.

Das Hefehesepandemik, welches Anfang 1921 auseinanderzufallen drohte, ist auf einer etwas anderen Grundlage neu entstanden. Diese Syndizierung der Hefebetriebe lag auch im Interesse der dort beschäftigten Arbeitnehmer. Die Beschäftigungsmöglichkeit in der Hefeindustrie hängt von der zur Verteilung stehenden Mehlmengen ab; sie ist folglich eng begrenzt. Die Beschäftigung war hier während des ganzen Jahres ziemlich stabil.

Trotz Wiedereinführung der Frühdruschprämie gelang es, der Reichsgetreidestelle nicht, soviel Getreide heranzubringen, um die ihr angeschlossenen Mühlen dauernd voll im Betrieb zu halten. Die ab 1. Oktober 1920 erfolgte Freigabe des Fleisches, vor allem die durch diese Maßnahme erzielten außerordentlich hohen Fleischpreise, bedeuteten für die Landwirte ein so gutes Anreizmittel, um große Mengen Brotgetreide, anstatt der Reichsgetreidestelle, dem Futtertrug der Schweine und Rinder zuzuführen. Die Mühlen konnten nur ungenügend und unregelmäßig mit Inlandsgetreide beliefert werden. Da und dort haben noch Transportschwierigkeiten, besonders der zeitweise niedrige Wasserstand der Binnengewässer, die Beschäftigungskrise in der Mühlenindustrie verschärft. In recht vielen Fällen mußte verbandsseitig eingegriffen werden, um vorübergehende Entlassungen der Mühlenarbeiter zu verhindern. Die besten Beschäfte machten die kleinsten Betriebe, die sogenannten Bauern- oder Kundenmühlen, die mit wenig Personal arbeiten. Ein Umschwung wird erst dann eintreten, wenn die Mühlenbetriebe nicht mehr in Lohn für die Reichsgetreidestelle oder die Kommunalverbände, sondern auf eigenes Risiko arbeiten.

Die Beschäftigung in den Weinbetrieben war trotz der guten Ernte nicht stabil, sondern sehr schwankend. In Orten mit ausgeprägter Weinerzeugung waren Anfang 1921 nur etwa die Hälfte der Arbeiter beschäftigt als zur gleichen Zeit der Vorjahre. Seine Erklärung findet dies in den Bestrebungen der weinerzeugenden Betriebe Frankreichs, Deutschlands mit französischen Weinen zu überschwemmen.

Alles in allem bildeten die hier erwähnten Beobachtungen Hindernisse genug, um die Aufwärtsentwicklung des Verbandes zu hemmen, sowie seine Erfolge ungünstig zu beeinflussen.

Der Achtstundentag.

Gr. Wir leben heute im Zeitalter des Tarifvertrages, und wenn der Gewerkschaftler sich ein Bild davon machen will, in welcher ungeheuren großen Maße das Wirtschaftsleben der jetzigen Zeit an Tarifverträge gebunden ist, so wird es zweckmäßig sein, das Reichsarbeitsblatt einmal zu verfolgen. Bei jeder Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse entbrannt vor jeder die schwersten Kämpfe um die Arbeitszeit und oft bedeutete schon eine Verkürzung derselben um eine Viertelstunde einen Sieg, der dem kleinmächtigen Unternehmertum unter hartem Ringen entrisen werden mußte. Im Kriege konnte dann, ohne Rücksicht, noch einmal der aller schlimmste Raubbau mit der menschlichen Arbeitskraft getrieben werden. Erst die Revolution brachte eine Erlösung. Es kam die wirtschaftliche Demobilisierung, es strömten Millionen von den Feldern zurück, dem Wirtschaftsleben wieder zu, sie mußten in Lohn und Brot gebracht werden, sollte nicht ungeheurer wirtschaftlicher und sozialer Schaden entstehen. Der Ernährungszustand war bedenklich, die Arbeitskraft durch Unterernährung und Strapazen geschwächt, die Verkürzung der Arbeitszeit wurde notwendig. Die Volksbeauftragten erließen die Verordnungen über die Regelung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeiter am 28. November 1918 und 17. Dezember 1918, und die Verordnung der Arbeitszeitregelung für die Angestellten am 18. März 1919. Die Bestätigung dieser Verordnungen erfolgte durch die Nationalversammlung und so wurden sie Gesetz. Die Untertanen der Gesetze und Verordnungen ist aber innerhalb der Beteiligten groß, es soll einmal in kurzen Zügen die gesetzliche Auswirkung des Achtstundentages klargelegt werden.

Der Tarifgedanke schreitet siegreich fort, und wenn das hin- und herwogende Wirtschaftsleben nun doch eine gewisse Stabilität angenommen hat, so ist dieses nicht zuletzt den Tarifverträgen zu verdanken. Der Tarifvertrag umfaßt heute

fast sämtliche Arbeitnehmer. Die Arbeit der Gewerkschaften ist heute hauptsächlich dem Tarifvertrag gewidmet. Die Schwierigkeiten, die naturgemäß bei den Verhandlungen zu überwinden sind, geben die Veranlassung, daß oft Bestimmungen in die Verträge aufgenommen werden, die sich später für die Arbeitnehmer ungünstig zeigen und zu Mißverständnissen führen. Gerade die Festlegung der Arbeitszeit ist es, über die am meisten Unklarheit herrscht. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist in allen Verträgen so ziemlich der gleiche: die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden pro Tag. Ueberstunden werden mit mindestens doppeltem Aufschlag bezahlt. Ist der Passus so formuliert, so glaubt der Arbeitgeber ein Recht zu haben, Ueberstunden zu fordern, und die Arbeitnehmer fühlen sich verpflichtet, diese zu leisten, wenn sie nur bezahlt werden.

Diese Auffassung ist falsch und gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Wenn darf Ueberarbeit geleistet werden? Nur dann, wenn die Ueberarbeit im Interesse weiterer Kreise notwendig ist, und wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten diese Notwendigkeit geprüft, anerkannt und ihre Zustimmung erteilt haben. Abweichend hiervon ist die Bestimmung für die Angestellten, von denen an 20 Tagen im Jahre Ueberarbeit verlangt werden kann. (§ 5 der Verordnung vom 18. März 1919, „Reichsgesetzblatt“ Seite 315).

Die Verordnungen vom 28. November 1918, vom 17. Dezember 1918 für die gewerblichen Arbeiter und die Verordnung für die Angestellten vom 18. März 1919 enthalten gemeinsame Bestimmungen für die Ueberarbeit in Notfällen. Der Begriff Notfall ist aber ein ganz eng begrenzter. Nach dem Kommentar der Reichsgewerbeordnung liegt nur dann ein Notfall vor, wenn zum Beispiel Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen besteht oder wenn durch Eingriff höherer Gewalt Verderben von Waren vorliegt, oder wenn durch Eintreten höherer Gewalt der Betrieb am folgenden Tage nicht wieder aufgenommen werden kann. In keiner Weise aber sind eilige Liefertermine und dergleichen Notfälle im Sinne des Gesetzes. In solchen Fällen muß die Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten eingeholt werden.

Der Gesetzgeber hat somit den Achtstundentag grundsätzlich einführen wollen und nur in den geschriebenen Fällen mußte mit Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit eine längere Arbeitszeit gestattet werden. Es muß jedem Arbeitnehmer klar sein, daß er nicht länger als 8 Stunden am Tage arbeiten darf, und jeder Arbeitgeber muß wissen, daß er sich strafbar macht, wenn er länger als 8 Stunden am Tage arbeiten läßt. Freiwillige Ueberarbeit kann ebenso nicht gebietet werden. Der Achtstundentag ist zwingendes Recht. Daß das Unternehmertum nichts lieber tut, als die gesetzlichen Bestimmungen zu sabotieren, ist aus der Psyche des Kapitals heraus zu verstehen, und daß der Arbeitnehmer den höheren Gesamterdienst recht gut gebrauchen kann, ist unbestritten. Jedoch höher als alles andere steht das Prinzip. In dieser Stelle ist schon einmal gesagt worden, daß die kapitalistische Gesellschaft glaubt, nur das Wirtschaftsleben wieder aufbauen zu können, wenn der Achtstundentag befestigt wird. Würde diese Anschauung wirklich dem ernstesten Aufbauwille entsprungen sein, und nicht der Gier nach dem Profit, so wäre sie dennoch ein Trugschluß. Die Beibehaltung des Achtstundentages ist der erste Stein zum Aufbau. Ganz abgesehen davon, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit eine Lohndünde an dem leider so großen Heere der Arbeitslosen ist, muß Arbeitszeit infl. Arbeitskraft auch nach einem anderen Gesichtspunkte gewertet werden. Das heute im Wirtschaftsprüfung tätige Quantum Arbeitskraft ist nicht mehr qualitativ dasselbe wie vor dem Kriege. Die Arbeitskraft ist physisch heruntergemittelt. Der Krieg mit seinen Folgen, wirtschaftliche Not, Unterernährung, Wohnungsmangel usw. haben schwerste Erschütterungen verursacht. Aber zur Ueberwindung all dieser Nöte gehört eine schaffende Kraft, gesund an Körper und Geist. Der Achtstundentag bedeutet kulturelle Aufbaumöglichkeit, Familienruhe, Freude an der Schönheit des Lebens, Gesundheit von Leib und Seele, bedeutet hoch zu bewertende Arbeitskraft. Diese gebraucht unser Wirtschaftsleben zu allererst. Jeder Unternehmer weiß, daß er nur mit Qualitätswerkzeug beste Arbeit liefern kann. Bei der Bewertung der Arbeitskraft ist er mit Stilleheit gefolgt. Er glaubt durch das Quantum erkennen zu können, was qualitativ fehlt, und nichts wird sich bitterer rächen, als wenn unter dieser falschen Voraussetzung an den Aufbau unseres Wirtschaftslebens herangegangen wird.

Nach ein Wort zur zukünftigen gesetzlichen Behandlung dieser Materie. Die vorliegende Gesetzgebung ist in kurzer Zeit entstanden und daher ist es zu verstehen, daß sich Mängel und Unvollkommenheiten einschleichen mußten, die man vorher nicht übersehen konnte. Es muß ferner daran gedacht werden, daß die Demobilisierungsverordnungen, zu denen die Arbeitsordnungen gehören, in absehbarer Zeit verschwinden sein werden. Etwas neues muß an diese Stelle treten. So kommt es auch, daß das für und Wider des Achtstundentages recht lebhaft erörtert wird. Bis heute liegen verschiedene Entwürfe über den Achtstundentag vor. Sie alle halten grundsätzlich an dem Achtstundentag fest, und nur dort, wo sich Mängel herausgestellt haben, soll durch

tarifliche Vereinbarung in Übereinstimmung beider Kontrahenten abweichende Arbeitszeit festgelegt werden können. Wird die Regelung so vorgenommen, damit würden die Gewerkschaften als Regulator wirken. Es könnte dann keine Vereinbarung ohne sie zustande kommen. Die beste Gewähr dafür, daß die Arbeitskraft nicht ausgebeutet werden kann. Zur Sache werden die Gewerkschaften das nötige sagen.

Nicht nur einzelne, sondern die Gesamtheit.

Es ist nicht zum Zufall, wenn man heute die Gruppen, Gruppen und Parteien hört um sich einmal deren Idealtypus vorzutragen läßt. Die Wirklichkeit ist doch wahrhaftig so: Hier Ausbeuter und dort Ausgebeutete. So und nicht anders. Die Gesamtheit (Masse) lebt und muß leben; dazu gehören Güter. Diese Güter müssen produziert, erarbeitet werden. Ohne diese wäre es ja unmöglich zu leben. Wer produziert diese Güter? Arbeiter, Handwerker, Techniker. Und wer verfügt über diese Güter? Nur eine Klasse, die Kapitalisten. Wenn nun die Kapitalisten über diese Güter zu verfügen, wie es gesellschaftlich angebracht wäre, so könnte man hiergegen nichts einwenden. Aber hier kommt die Misere. Produziert wird noch dem ortsüblichen Lohn und verkauft nach der Konjunktur; nicht dort, wo die Güter notwendig sind, sondern dort, wo das höchste Geiz ist. Denn mit dieser Geiz hat die Menschheit. Ein fürchterlich mörderischer Kapitalismus regiert die Welt. Der expandierende Kapitalismus, der wieder die Güter produziert noch konsumiert, er läßt sich nicht mit seiner Arbeit bezahlen, er spekuliert, daß sein Kapital auch einen angemessenen Gewinn bringt. Jeder einzelne, der nur über Kapital verfügt, gerät in den irdischen Kapitalismus, verdient seine Lebensgrundlage. Ihm gilt nur das eigene Ich. Wer die gesellschaftlichen Mittel hat, hat auch die wirtschaftliche Macht. Hat man die wirtschaftliche Macht, versucht man auch die politische Macht an sich zu reißen. Da nun die heutige Gesellschaft sich aus verschiedenen Kategorien zusammensetzt, will jede Kategorie herrschen und der Schwächeren beugen. Jüngere zwingt den älteren Mann auf die Knie. Die Arbeiter haben weder Mittel noch Macht, aber eines haben sie, was organisiert zu einer großen Macht. Denn wir haben tatsächlich die Macht, weil wir der große Teil sind. Aber warum haben wir sie nicht? Weil der einzelne nur sehr Interesse vertritt und nicht durch die Organisation nicht, daß über dem einzelnen die Gesamtheit steht. Die Organisation unter uns Arbeitern stellt doch nur der Reaktion die unbeschränkte Macht wieder zu. Sind es nicht immer wieder nur Arbeiter, die sich gegenseitig zerfleischen? Erkennen wir, daß der Kapitalismus die Güter des Kapitals ist. Arbeiter haben wir sogar solche Elemente, die sogar versuchen, die Gewerkschaften zu zerstören; in einer Zeit, wo es eine geschlossene Macht geben sollte. Noch nie hat der brutale Kapitalismus sich so tief gesenkt wie jetzt, wo die Konjunktur im Tiefen begriffen ist. Immer können werden sich die Kräfte gestalten in der ökonomischen Entwicklung. Mit dem Kapitalismus wächst und wächst die Macht, gebildet durch, organisiert, organisiert Arbeit. Nur auf organisatorischen Wegen läßt sich der Kapitalismus überwinden. Die Arbeit ist eine gesellschaftliche Notwendigkeit, und diese Notwendigkeit erfordert, daß jeder einzelne nach bestem Wissen und Können arbeitet. Es darf nicht Ausbeute und Ausbeuter geben. Dieser Kapitalismus, wo jeder einzelne nur seine Interessen gewahrt haben will, diese Gruppen, Gruppen und Parteien zeigen vor keiner Gewerkschaftsorganisation, sondern von der größten Unordnung. Deshalb ist unser höchstes Ziel, aus diesem Klassenstaat einen sozialen Staat zu machen. Nicht nur der einzelne, sondern die Gesamtheit muß und muß. Wo es aber gut geht, geht es dem einzelnen erst recht gut. Deshalb müssen wir uns organisieren, mit organisatorischer Arbeit den Kapitalismus überwinden. Um dieses zu erreichen, bedarf es eines Organes, nicht nur, indem er seinen Beitrag gibt, das wichtigste ist noch, daß er übertragbar ist, ausgedehnt, nicht wie es häufig noch ist, demütig oder unbesonnen den Kapitalismus unterliegt. Einig und geschlossen im Kampf gegen den Kapitalismus, nur so erreichen wir unser Ziel.

Carl Reinhardt.

Die Gewerkschaften sollen sich politisch neutral verhalten, und erstensweise ist das bisher von allen Kollegen bestritten worden. Dadurch ist es unsern Gewerkschaftsmitgliedern nur möglich gewesen, trotz verhältnismäßig geringer Mannstärke das Gleichgewicht zu wahren. In der letzten Zeit ist es gelungen, viele Kräfte zu wecken, soll und muß auch in Zukunft mehr Betrieben sein. Wenn aber Parteien, die jeglichen Parteizwecken für die Zeit unserer Kämpfe, immer wieder versuchen, durch unbesonnenen Handlungen die Vereinbarungen der Gewerkschaften zu zunichten, so ist und bleibt die Sache unserer Gewerkschaften, so ist das ein Verstoß gegen das, was sich die realistischen Kollegen einträufelt. Deshalb soll nicht die gewerkschaftliche Tätigkeit zerfallen, sondern den Kollegen gezeigt werden, wie unvernünftig sie sind, wie sie die Arbeiterkraft verschlingen. In der nächsten Zeit von denen, die zu sehen, wie die Gewerkschaften funktionieren, so und nicht nur. Wer das darf doch nicht zulassen dürfen, daß wir den nächsten Schritt für die Gewerkschaft, bei noch so kleinen Mitteln gehen die nötige Aufmerksamkeit verdienen. Das Unterbewusstsein ist gewaltig mächtig geworden. In heißt es, alle Kräfte sammeln, um die entscheidenden Augenblicke zu überleben. Aber, der den geringsten Moment nicht abachtet, das, der in unserer Sprache die Erfahrung verdient hat auf einem Punkt der Unternehmern entgegensteht, sondern die gewerkschaftliche Front und wird den Kollegen, nicht zum Helfer, sondern zum wie wieder, gut zu verstehen haben. So wird auch die Bewegung in Gewerkschaften die Arbeiterkraft in ihrer Bewusstseinsbewegung gewinnen. Es sollen auch hierin viele Kollegen, in jeder Angelegenheit der Kollegen, das Leben wahren, zum Opfer, deren ständige Gewerkschaft die Arbeiterbewegung durch bittere Erfahrungen nicht. Hat man auch behauptet, wie wichtig immer noch aus Momenten der Arbeiterbewegung hier in Österreich, wo die Reaktion nach die stärksten Stützen hat. Die Arbeit macht? Es geht daher ein erster Schritt an alle Kollegen: Seht euch nicht zu unbesonnenen

Handlungen hinreißen, sondern seid nachsicht, seid nüchtern und besonnen zum Heile der Arbeiterbewegung und letzten Endes eurer selbst!

Gronau, Jasterburg.

Material für Betriebsräte

Abkündigung
an Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenrat vor Zustimmung zu Abkündigungen von Arbeitsverhältnissen!

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Arbeiter- oder Angestelltenräte Zustimmung zu Abkündigungen von Arbeitern oder Angestellten den Arbeitgebern gegenüber abgeben. Die Arbeiter- oder Angestelltenräte handeln hierbei in vollständiger Verkennung der gesetzlichen Bestimmungen. Nach dem § 84 des Betriebsrätegesetzes können gekündigte Arbeitnehmer gegen die erfolgte Abkündigung Einspruch beim Arbeiter- oder Angestelltenrat erheben. Der Arbeiter- oder Angestelltenrat soll nach dem § 86 des BRG. Verhandlungsverhandlungen mit dem Arbeitgeber führen. Wenn eine Abkündigung nicht gestützt, kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer den Schlichtungsausschuß anrufen. Das Gesetz fordert nicht, daß der Arbeiter- oder Angestelltenrat dem Arbeitgeber gegenüber erklärt, aber mit der Abkündigung des Arbeitnehmers einverstanden ist, sondern weist der Arbeitnehmervertretung nur die Aufgabe zu, Verhandlungsverhandlungen zu führen und dem Arbeitnehmer Kenntnis von dem Ergebnis zu geben. Sind die Verhandlungsverhandlungen für den Arbeitnehmer erfolglos, kann er selbst oder durch den Arbeiter- oder Angestelltenrat den Schlichtungsausschuß anrufen.

Die Spruchpraxis des Schlichtungsausschusses geht nun dahin, Einsprüche von Arbeitnehmern gegen Abkündigungen sofort zurückzuweisen, wenn der Arbeiter- oder Angestelltenrat seine Zustimmung zur Abkündigung gegeben hat. Dem Arbeitnehmer ist dann jedes Verfolgen seiner Rechtsansprüche vor den gesetzlichen Instanzen unmöglich gemacht. Um die Arbeitnehmer vor diesem Schaden zu bewahren, darf kein Arbeiter- oder Angestelltenrat Zustimmungserklärungen zu Abkündigungen abgeben.

Es ist auch gar nicht einzusehen, weshalb die Arbeitnehmervertretungen sich zu Zustimmungserklärungen gezwungen lassen. Solange der Betriebsvereinbarung kein Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen zugeteilt wird, haben sie auch keine Verantwortung, eine ausdrückliche Zustimmung zu einer Abkündigung zu geben.

Wir bitten, in Zukunft im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu verfahren.

Freigewerkschaftliche Betriebsrätezentrale für den Wirtschaftsbezirk Groß-Berlin.
H. A. Grotz.

Prüfungsergebnis des Gerichts bei Geltendmachung der Entlassung aus § 87 (BRG).

Vorbekanntlich des freien Entlassungsrechts des zuständigen Richters habe ich in ähnlichen Fällen den Standpunkt eingenommen, daß das Gewerbeamt bei der Klage auf Leistung einer nach § 87 des Betriebsrätegesetzes zugesprochenen Entlassung das Recht hat, die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses nachzuprüfen, also z. B., ob es sich um einen Betrieb mit einem Betriebsrat und nicht nur um einen Betriebsabstamm handelt, ob die allgemeinen Voraussetzungen einer wirksamen Kündigung beobachtet sind, etwa die Frist, die Form (eingeschriebener Brief). Die Rechtsauffassung entspricht, soweit mir bekannt, einer bezüglich des Verhältnisses von Gericht und Mitbestimmungsamt, wo es sich um ähnliche Rechtsformen handelt, überwiegend vertretener Ansicht. Folgt man diesem Standpunkt, so wäre die vorstehende Frage zu prüfen, ob die Zuständigkeit der Höchstgrenze der Entlassung ebenfalls unter die Zuständigkeitsvorschriften fällt. Ich möchte dies bejahen und daher das Gericht für berechtigt halten, dem Arbeitnehmer hier die nach seiner Beschäftigungsdauer zulässige Höchstsumme zuzusprechen, im übrigen aber abzuweisen. Eine Zurückweisung an den Schlichtungsausschuß hätte ich für unzulässig. Daraus, daß § 87 die Verjährung der betriebsräteähnlichen Verhältnisse vorschreibt, würde ich keine Nebenbedingung gegen meine Auffassung herleiten, sondern annehmen, daß der Schlichtungsausschuß, indem er das Höchstmaß überschritten hat, die wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Sinne geurteilt hat, daß er ein Zurückbleiben unter dem gesetzlich zulässigen Höchstmaß nicht für gerechtfertigt hielt. In einer weiteren Nachprüfung der Höhe der Entlassungssumme hätte ich das Gericht nicht für befangen. — (Beitrag des Reichsarbeitsministers vom 20. Oktober 1920. — I. A. 3885.)

Industrieverband und Betriebsräte.

Der Deutsche Industrieverband ist aus der Rolle gefallen, das Betriebsrätegesetz liegt ihm schwer im Magen. Während die Arbeiterkraft unabhngig handelt, das Betriebsrätegesetz mit dem für sie so beschwerlichen Nachteil anzupacken und darüber hinaus auf eine beherrschende Einwirkung dringt, entspannt sich der Industrieverband als Substitut überflüssiger Sorte. In einem Rundschreiben an seine Mitglieder gibt er denselben nachstehende Richtlinien:

1. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, sich irgendwas um die Organisationsangelegenheiten der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer zu kümmern.
2. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, Festlegung von Richtlinien für die Einstellung von Arbeitnehmern zu fordern, die über die Bestimmungen des § 81 BRG hinausgehen.
3. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, ein Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung, Beförderung oder Versetzung von Arbeitnehmern zu beanspruchen.
4. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, die Vereinbarung von Richtlinien über Entlassung von Arbeitnehmern oder sonst welche Mitwirkung bei derselben zu verlangen.
5. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, von sich aus selbständige Anordnungen im Betriebe zu treffen (z. B. den Betrieb stillzulegen) oder irgendwas in die Betriebsleitung einzugreifen, Anschläge in den Betriebs- und Nebenräumen zu machen, auch nicht zu verlangen, daß die Anschläge in den Betriebs- und Nebenräumen, Befandmassungen und

sonstige von der Betriebsleitung ausgehenden Anordnungen von ihm gegengezeichnet werden.

6. Der Betriebsrat hat kein Mitbestimmungsrecht darüber, ob neue Arbeitsmethoden im Betriebe eingeführt, neue Maschinen angeschafft und sonstige Einrichtungen getroffen werden oder nicht.
 7. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, die Entlassung der Betriebsleitung oder einzelner Beamten oder Arbeiter und Angestellten zu fordern.
 8. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Arbeitgebers Betriebsversammlungen während der Arbeitszeit abzuhalten und sie (auch nicht außerhalb der Arbeitszeit) in den Betriebs- und Nebenräumen abzuhalten, ferner nicht, sich mit anderen als mit Angehörigen des Betriebes (z. B. politische, gewerkschaftliche) zu beschäftigen. Die Versammlung ist auch nicht berechtigt, die Annahmeverlegung des Betriebsrats oder einzelner seiner Mitglieder etwa durch ein Nichterscheinen zu erzwingen. Räume für die Abhaltung der Betriebsversammlungen zu stellen und die Kosten dafür zu tragen, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet.
 9. Der Betriebsrat hat dann kein Recht, die Entlassung seiner Mitglieder von seiner Zustimmung, die sonst im allgemeinen dazu erforderlich ist, abhängig zu machen, wenn die Entlassung erfolgt:
 - a) auf Grund einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Schlichtung eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigung, oder Schlichtungsstelle bestehenden Verpflichtung des Arbeitgebers;
 - b) aus einem Grunde, der nach den gesetzlichen Bestimmungen straflose Entlassung und Abkündigung zulst;
 - c) wegen Stilllegung des Betriebes (soweit nur teilweise Stilllegung erfolgt, hinsichtlich der in den betroffenen Abteilungen beschäftigten Betriebsratsmitglieder).
 10. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, von dem Arbeitnehmer für irgendwelche Zwecke der Betriebsverwaltung Beiträge zu erheben, seine Mitglieder sind nicht befugt, die ihnen zustehenden Lohnansprüche in Anspruch zu nehmen, sondern nur den Erfolg der ihnen nachweisbar erwachsenen notwendigen Kosten.
 11. Dem Betriebsrat oder einzelnen seiner Mitglieder steht kein Recht zu, für sich Befreiung der ihnen im Betriebe obliegenden Arbeit oder Bezahlung in anderer als der bisherigen oder der für diese Art blichen Weise zu fordern.
 12. Die Mitglieder des Betriebsrats, auch dessen Beauftragte, sind nicht befugt, durch Unterredung mit einzelnen Arbeitern oder Gruppen derselben whrend der Arbeitszeit sich und andere von der Arbeit abzuhalten.
 13. Die Betriebsversammlungen drfen nicht ffentlich und nicht whrend der Betriebszeit abgehalten werden, ebenso kommt die Einfhrung einer besonderen Sprechstunde fr Betriebe, die weniger als 100 Arbeitnehmer beschftigen, nicht in Frage. Auch die Sprechstunde ist auferhalb der Betriebszeit abzuhalten.
 14. Es drfen keine Betriebsratsmitglieder antreten, die nicht die Voraussetzungen des § 20 BRG fr die Whlbarkeit in den Betriebsrat erfllen.
- Was im vorstehenden hinsichtlich der Betriebsrte gesagt ist, gilt in stngender Anwendung auch fr die Gruppenrte (Angestellten- und Arbeiterrte). — Die Betriebsrte und die Arbeiterkraft knnen dem Industrieverband nur dankbar sein. Das Schreiben war ein Fingerzeig mehr, in welcher Richtung sich die baldige Erweiterung des Betriebsrtegesetzes zu gehen hat.

Lehrlinge im Tarifverhltnis.

Der Schlichtungsausschuß Straubing gebildet aus den unterfertigten Mitgliedern, erlst in der ffentlichen Sitzung vom 20. April 1921 in der Tarifangelegenheit des Verbandes der Brauerei- und Mhlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen, die Regierung, vertreten durch den Bezirksleiter Schramm in Regensburg, gegen den Bierbrauereibesitzer Wilhelm Krieger in Landau a. d. War nach gepflogener mndlicher Verhandlung folgenden Schlichtungspruch:

1. Der Arbeitgeber Wilhelm Krieger ist auch bezglich des Schlichtungs-Sttters auf den Bundesarbeitsvertrag fr das bayerische Brauergewerbe vom 16. Dezember 1919 unterworfen.
 2. Den Beteiligten wird eine einwrtige Frist festgesetzt, innerhalb der sie sich zu erklren haben, ob sie sich dem Schlichtungsprache unterwerfen oder nicht, wobei die Unterlassung einer Erklrung als Ablehnung gilt.
- gez.: Schlichter, Vorsitzender.
Aufner, Jailer, Straffer, Seifert, Meid, Mhlenbauer.
- Grnde: Der Bundesarbeitsvertrag fr das bayerische Brauergewerbe vom 16. Dezember 1919 ist fr allgemein verbindlich erklrt worden. Infolgedessen ist auch der Brauereibesitzer Krieger diesem Vertrag unterworfen. Das erkennt letzterer auch an. Seit 134 Jahren ist der nun 19 Jahre alte Sttter in der Kriegerischen Brauerei in Landau als Lehrling beschftigt; es wurde ein Lehrvertrag abgeschlossen, worin auch eine Bestimmung ber die Lohnzahlung enthalten ist. Sttter gehrt dem von Schramm vertretenen Verband der Brauerei- und Mhlenarbeiter an.
- In § 3 Nr. 3 (E. 8) des Tarifvertrages findet sich folgende Bestimmung:

„Lehrlinge mit Lehrvertrgen erhalten den Hilfsarbeiterlohn, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet und auferdem eine einwrtige Lehrzeit zurckgelegt haben.“

Unter Berufung hierauf wird fr Sttter die Zahlung des Hilfsarbeiterlohnes begehrt. Krieger trt diesem Begehren entgegen, indem er sich auf den Standpunkt der von ihm zur gutwrtlichen Ausherrung angerufenen Handwerkerkammer in Regensburg stellt. Diese gutwrtliche Ausherrung geht dahin:

„Fr Ihr Verhltnis zu dem Lehrling Sttter ist nur der Lehrvertrag maßgebend, weil kein Arbeits-, sondern ein Lehrverhltnis zugrunde liegt. Tarife, Einsprche von Arbeiterorganisationen sind ausgeschlossen und nicht zu beachten. Wenn Sie dem Begehren neben freier Kost und Wohnung eine Zuwendung gewhren, so hat diese auch nicht den Charakter eines Entgelts fr die Arbeitsleistung, sondern einer Fleihsprche oder eines Lohnergnzes, worauf ein Anspruch des Lehrlings nicht besteht. Wenn Sttter Lehrling ist, kann er nicht Hilfsarbeiter sein.“

die durchweg günstigen Bezugsbedingungen für neu ausgegebene Aktien hin, die erhebliche Gewinne an die Aktionäre entfallen...

Die Abfindung nach dem Nachverfügungsgesetz wird nur gewährt, wenn die Wiederverheiratung spätestens am 1. April 1920 oder später stattgefunden hat...

Die Abfindung nach dem Nachverfügungsgesetz wird nur gewährt, wenn die Wiederverheiratung spätestens am 1. April 1920 oder später stattgefunden hat...

Genossenschaftsbewegung

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine verzeichnet für das letzte Geschäftsjahr eine noch nicht dagewesene Entwicklung. Ende zahlreicher Beschmelzungen hat sich die Zahl der angeschlossenen Konsumgenossenschaften von 1132 auf 1228 erhöht...

Die Produktion, Hamburg, Konsum- und Sparvereine, Jahre Ende 1920 120724 Mitglieder. Von den ihr angeschlossenen Betrieben erhalte die Häckererei ihren Umsatz auf 2388144,21 Mk. Die technisch vollkommenste Mühle war demnach die in Berlin...

Verstärkendes

Der zweite Festschiff der Heimatschule in Sögel. Der zweite Kursus für Mädchen und Frauen beginnt am 15. August d. J. und ist auf 4 Monate bis zum 15. Dezember berechnet...

Die Schülerinnen erhalten im Volkshochschulein Kost und Logis. Der Beitrag zum Logis beträgt monatlich 1,20 Mk. ... Eine höhere Grundlage zu einer gründlichen Kenntnis der wichtigsten Entdeckungsgeschichte in der Natur und im Kosmos ist für das heranwachsende weibliche Geschlecht von großer Bedeutung...

Verbandsnachrichten

Verbandsnachrichten, Redaktion und Expedition der Verbands-Zeitung, Berlin O 27, Schilderstraße 61 V, Fernsprecher: Amt Köpenickstadt 275.

Diese Woche ist der 20. Jahrestag der Verbands-Zeitung.

Mitteilungen der Hauptverwaltung

Mit wem man hiermit vor einem Schiedsrichter, derselbe hat sich zur Aufgabe gemacht, die Vertrauensleute einzelner Betriebe aufzusuchen und diesen zu erklären, er habe seine Briefstempel verloren...

Chemnitz: Paul Goldammer. Straßfurt: 1. Weiß: Danksagen resp. Geschäftspapieren schriftliche Mitteilungen beigelegt waren: Essen 80 Pf. ... 2. Weiß: ungenügend frankiert: Schönebeck 40 Pf. ...

Eingänge der Hauptkasse

Schmerin 2000,14; Dornstadt 624,44; Gorkau 500,-; Marienwerder 318,20; Pasewalk 450,-; Essen 1024,-; Greifeld 26,-; Dresden 20.000,-; Mainz 891,85; Berlin 33,-; Memel 544,96; Kulmbach 788,70; Bad Nauheim 347,40; Schw.-Gmünd 826,95; Bismarck 284,70; Gschmege 409,80; Galt 15.240,44; Kafferslautern 2427,20; Bamberg 12,-; Gorkau 540,45; Röhndorf 639,50; Memel 111,60; Galt 1165,10; München (als Darlehen zurückgehalten) 3944,-; München 462,95; Breslau 12.107,35; Stettin 7840,15; Schönefurt 400,-; Uelzen 545,-; Grimmitzhan 200,10; Sandershausen 165,30; Demnitz 510,80; München 12,-; Flatau 150,-; Halberstadt 500,-; Ogersheim 400,-; Rudow 80,-; Landesgut i. Schl. 300,-; Schönebeck a. E. 1000,-; Uelzen 300,-; Sonneberg 12,-; Berlin 2,-; Cöpenick 850,-; Dornstadt 417,-; Briegwitz 6,-; Galt a. d. Saale 300,-; Pommern 132,50; Osterode a. Harz 50,20; Aken a. d. Elbe 50,-; Gitter 300,-; Hirschberg 850,-; Jersch 12,-; Galt 372,22 Mk. ...

Unterstützung

(K. = Mitgliedsbeitrag, B. = Mitgliedsbeitrag. Der Wert der Beitragsmarken ist in Pfennigen [ca. 80 ufm.] angegeben.) Meife: 100 a 200. Appeln: 500 a 250, 200 a 100, 100 a 50. ...

a 200, Stargard: 2000 a 250, 1000 a 100. Geobichl: 500 a 60. Ungerände: 300 a 300. Uferen: 100 a 100. Stendal: 200 a 300, 1000 a 250, 300 a 100. Hof: 3000 a 300, 2000 a 250.

Aus dem Bezirken und Fachstellen

Elberfeld-Barmen. Kaffierer: Josef Schrammer, nicht St. Ebeling, wie irrtümlich in voriger Nummer gesagt ist. ... Marienwerder. Kaffierer: Emil Krüger, Müller, Hammermühle.

Veranstaltungen

Attorn. 7 1/2 Uhr: Goethehaus. Bamberg. 7 1/2 Uhr: bei Köth, Schillerplatz. ... Sonntag, den 15. Mai. Müstern. 8 Uhr: Vereinslokal. ...

Mittwoch, den 12. Mai. Köslin. 7 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. ... Donnerstag, den 19. Mai. Herford. 6 Uhr: „Zur Handabridde“. ...

Literarisches

„Das Schlichtungsweesen.“ Unter diesem Namen wird monatlich ab 15. Januar 1921 in Stuttgart eine Zeitschrift herausgegeben, die es sich zur Aufgabe macht, ihre Leser durch gemeinverständliche Abhandlungen aus fachmännischer Feder über wichtige Fragen des Schlichtungsweesens sowie durch Veröffentlichung sämtlicher Schlichtungsberichte und Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse von grundsätzlicher Bedeutung über die Spruchpraxis der Schlichtungsbehörden aufzuklären. ...

Centralisationen mindestens 12 Bl., über 60 Bl. jede Seite 2 Bl., über 120 Bl. über 2 Bl. jede Seite 2 Bl., über 240 Bl. über 3 Bl. jede Seite 2 Bl.

Veranstaltungen

Die Schülerinnen erhalten im Volkshochschulein Kost und Logis. Der Beitrag zum Logis beträgt monatlich 1,20 Mk. ... Eine höhere Grundlage zu einer gründlichen Kenntnis der wichtigsten Entdeckungsgeschichte in der Natur und im Kosmos ist für das heranwachsende weibliche Geschlecht von großer Bedeutung...

Wachst

Es suchen die Kollegen: ... Die Kollegen der Zahlstelle ... Die Kollegen der Zahlstelle ...

Premerhofen

echt schwarz, braun, Manchesterboiler: 210 Mk., Westler: 120 Mk., Manchester: 2 Meter, 70 cm breit, 77 Mk. ... Preisermässigung! ...